

„Mancherlei Herrschaft“

Windischeschenbach im Spannungsfeld von Grundherrschaften und Territorialgewalten

Der breite, von markanten Berggipfeln eingesäumte Landstrich, der nach einer Quelle des 11. Jahrhunderts „Bayern von Böhmen schied“ und sich in dieser Gegend von den Ausläufern des Erzgebirges bis zum Zusammenfluß von Fichtel- und Waldnaab erstreckte, ist Teil jenes als „Nordwald“ bezeichneten Gebietes, das erst spät gerodet und unter den Pflug genommen wurde. Das heißt nicht, daß diese walddreiche, durch den „grandiosen Durchbruch der Waldnaab durch das Urgebirge“ gekennzeichnete und mit pittoresken Stein- und Felsfragmenten durchsetzte herbe Landschaft bis dahin unbesiedelt geblieben war. Denn aus Stein und Bronze gefertigte Werkzeuge sowie Schmuck als Grabbeigaben, die jüngst im besonderen auch in und in der Umgebung von Windischeschenbach gefunden wurden, sind Zeichen und Spuren menschlichen Lebens aus vorgeschichtlicher Zeit, das zwar zeitweise in der Epoche der Völkerwanderung erloschen war, dann aber wieder und bleibend entfacht wurde, als slawische Siedler auf ihrer Flucht vor den kriegerischen Awaren den Grenzwald überschritten und sich hier seßhaft machten.

Der Vorgang dieser ersten – slawischen – Landnahme in frühmittelalterlicher Zeit ist nicht mit den großen Flüchtlingszügen unseres Jahrhunderts zu vergleichen, denn die Zahl der Flüchtenden war gering. Doch sie, die Jagd und Fischfang meisterlich beherrschten, fanden hier im Schutze des über weite Strecken als unüberwindlich geltenden Grenzgebirges Sicherheit und wirtschaftliche Betätigung. Slawische Siedlungen, klein und häufig nur aus zwei bis vier Höfen bestehend, lagen weit verstreut wie Inseln inmitten des Waldes, unzusammenhängend und ohne herrschaftliche Organisation. Auch Windisch-

eschenbach soll nach Georg Hauser, dem Chronisten dieser Stadt, und anderen aus einer slawischen Vorläufersiedlung mit dem Namen „Vuit“, als umfriedeter Platz gedeutet, hervorgegangen sein. Diese Annahme fügt sich ohne Zweifel nahtlos ein in die Geschichte unserer Region. Denn hier strömten deutsche Siedler erst nach den slawischen in das Land, als in der Phase eines intensiven Bevölkerungswachstums die besseren und fruchtbareren Gründe im Süden und in der Mitte des oberpfälzischen Landes bereits besetzt waren.

Trotz dieses durchaus einleuchtenden Versuchs, Ursprung und Entstehung der Ansiedlung Windischeschenbach aus slawischer Wurzel aufzuspüren, liegt dessen frühe Entwicklung im Dunkel der Geschichte. Denn als Name in der heutigen, deutschen Gestalt ist Eschenbach erst in einer kaiserlichen Urkunde des Jahres 1043 bezeugt. Doch auch hier bleibt unentschieden, ob vor einer möglichen Ansiedlung gleichen Namens nicht lediglich Bach- und Flußläufe als Endpunkte jener in der Urkunde beschriebenen „bis zu Naab und Eschenbach“ reichenden Gebietsübertragung herausgestellt werden sollten. Denn vor allen künstlichen Demarkierungen dienten dem mittelalterlichen Menschen naturräumliche Gegebenheiten zur Bestimmung von Grenzen.

Doch auch bei dieser Deutung ist die genannte Urkunde von besonderem Gewicht, weil die Schenkung dieses walddreichen Gebietsstreifens „mit allen seinen Zugehörungen, mit Hofstellen, Häusern, bebautem und unbebautem Land, mit Wiesen, Weiden, Gewässern, Wasserläufen, Mühlen, Wäldern und Jagden“ durch König Heinrich III. an den Ritter Beringer, den Ministerialen seiner Mutter Gisela, in einer Zeit erfolgte, in der große wie

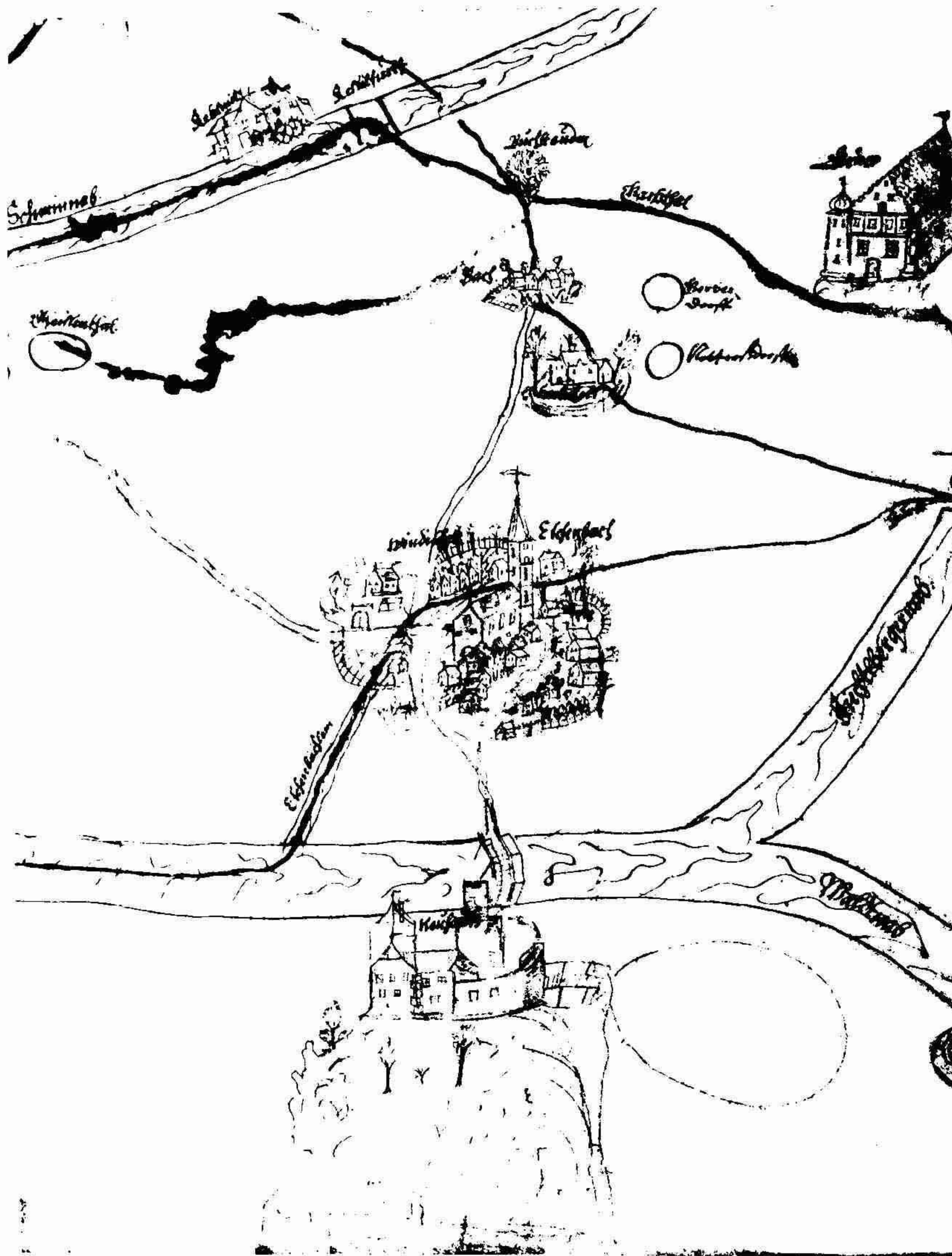
kleine Herrschaftsträger zu Rodung und Erschließung des Landes zwischen Naab und Fichtelgebirge ansetzten. Ihre Konkurrenz untereinander war ein wichtiger Impuls in der Dynamik des Landesausbaus, in dessen Verlauf die Besiedlung bis in die unwirtlichsten Bergregionen vorgetragen wurde. Auch am Zusammenfluß von Waldnaab und Eschenbach entstand ein Kranz von Burgen sowie von neuen Dörfern und Weilern, deren Namen mit den bezeichnenden Endungen auf -dorf, -reuth, -ried, -berg und -tal den Vorgang der von den Marken Cham und Nabburg aus – gestützt auf die eben genannten Herrschaftsträger – initiierten und organisierten Rodung widerspiegeln. In dieser Dynamik des Landesausbaus wird auch Eschenbach zu einer deutschen Siedlung erweitert oder neu angelegt worden sein.

Die mehrfach genannte kaiserliche Urkunde von 1043 ist auch deshalb von Bedeutung, weil in ihr die gesamte Region an Naab und Fichtelgebirge als Reichsland, als Königsland erscheint. Denn auch der König konnte nur verschenken, was ihm gehörte. In dessen Besitz aber war er aufgrund des *ius nemoris* gelangt, jenem alten Grundsatz, daß alles wilde, unbebaute Land nach Herrscher- und Erobererrecht in königlichem Eigentum und königlicher Verfügung stehe. Doch ungerodetes, unbebautes Land brachte auch König und Reich nur wenig Nutzen. Daher wurde es an Kirchen, Stifte und Klöster als Ausstattungsgut und zur Rodung ausgegeben oder – zur Belohnung für treue Dienste – an königliche Vasallen und Ministerialen wie Beringer. Wie bei zahlreichen anderen Begünstigten bleiben Person und Gestalt des Beringer dabei im Dunkeln. Illuminatus Wagner vermutet in ihm den Ahnherrn des Geschlechtes der Leuchtenberger, deren Lehen das Gebiet an Luhe, Pfreimd und an den nördlichen Zuflüssen der Naab wie ein Spinnennetz umfaßten. Auch „das haus zu Eschenpach“ erscheint, 1230 erstmals genannt, in der Hand eines leuchtenbergischen Ministerialen, des Markwart von Eschenbach, wohl aus dem Geschlecht der Herren von Redwitz, als deren Ursprungsort der gleichnamige Markt im Fichtelgebirge angesehen wird. Sie gehören bereits in der frühen Phase des Ausbaus ihrer Herrschaft zum Gefolge der Leuchtenberger und sind bis zu ihrem Aussterben im 17. Jahrhundert in der regio Egere im nördlichen Teil der Oberpfalz wie im Markgraftum Brandenburg-Bayreuth begütert.

Teil des Landesausbaus war die Anlage von Burgen zur Verteidigung gegen innere und äußere Feinde sowie als Verwaltungs- und Wirtschaftszentren und die Errichtung von festen Häusern wie das „Haus“ in Windischeschenbach, das als leuchtenbergisches Lehen zum Mittelpunkt einer Grundherrschaft wurde. Diese bestand jedoch – neben der durchgängigen Verfügung über Grund und Boden – bereits in jener Epoche nicht mehr in der Herrschaft über Unfreie und Leibeigene, sondern über vom Grundherrn geworbene Siedler, die sich freiwillig in dessen Abhängigkeit und in ein festes, beiderseitiges Rechts- und Pflichtenverhältnis begaben. Gegen eine vertraglich vereinbarte Reichung von Abgaben, die hier, der geographischen Lage, der Bonität der Böden und allgemein der Zeit entsprechend, aus einem kleineren Geldbetrag sowie aus Getreide und anderen agrarischen Produkten bestanden, und gegen die Leistung von Diensten zur Aufrechterhaltung des herrschaftlichen Hauses, der sogenannten „Veste“ in Windischeschenbach, sowie zur Realisierung der Eigenwirtschaft, erhielt der so geworbene Bauer einen Hof mit dem dazugehörenden Land zur eigenen Bewirtschaftung übertragen. Der Grundherr gewährte ihm Schutz, vertrat ihn vor Gericht und zog an seiner Stelle in den Krieg, ein Dienst, dem im Grenzland mit seinen zahlreichen kriegerischen Verwicklungen naturgemäß ein besonderer Stellenwert zukommen mußte.

Nach einem Consensbrief des windischeschenbachischen Hofmarksherrn Schenk von Trautenberg für den Käufer eines Gutes unterhalb des Schloßberges umfaßten 1563 die „zu unserm haus Eschenbach“ zu entrichtenden Abgaben „an geldt vierzig groschen, ein faß nachthennen, ein schock eyer und vier kees, der einer eines groschen werth“ und die zu leistenden Dienste „zwen tag heugens und vier tag schneidens“. Freilich waren die zum Gut gehörenden Felder und Wiesen, wie Schenk von Trautenberg selber hervorhob, „etwas schwach und bloß“, so daß er sich gezwungen sah, den Bestand an bebaubarem Land zu vermehren.

Über die Reichung des sogenannten Besthauptes, das an zahlreichen windischeschenbachischen Gütern klebte, kam es zum Ausgang des Alten Reiches, als per Dekret alles abgeschafft werden sollte, was als „Ausfluß der Leibeigenschaft“ gedeutet werden konnte, zum Streit. Des Besthaupt stellte eine Abgabe dar, die beim Tod des



Windischeschenbach und Umgebung auf einer Karte von 1607 (StA AM, Plansammlung 81)

Hofinhabers sowie beim Wechsel der Herrschaft fällig wurde. Sie bestand in der Reichtung des besten Stück Viehs an die Herrschaft. Die Härte, die bei dem geringen Viehbestand in dieser Verpflichtung lag, minderte sich auch dann nicht, als sie in Geld umgewandelt und in den erwähnten „Veränderungsfällen“ als „Todfall“ oder „Mortuarium“ im Umfang von zehn bis 12½ Gulden von je 100 Gulden geschätztem Wert des Gutes eingefordert wurde. Als sich einzelne windischeschenbachische Bauern unter Berufung auf die Aufhebung der Leibeigenschaft weigerten, diese Abgabe zu leisten, drohte der Grundherr mit der Exekution.

In der Verfolgung ihrer vermeintlichen Rechte wandten sich die betroffenen Bauern an die Regierung und lösten durch diesen Schritt eine grundsätzliche Diskussion um den Ursprung dieser so „fremd anmutenden“ Einrichtung aus, an deren Ende die Klage freilich zurückgewiesen wurde, weil, so die Begründung, das Besthaupt nicht als „Anex der Leibeigenschaft“ betrachtet werden könne, sondern als Reallast auf den an die bäuerlichen Untertanen ausgegebenen Gütern, „welche mit dem besessenen Gut des Verstorbenen in unzertrennbarer Verbindung steht“. Das Besthaupt, so die weitergehende Folgerung, könne auch deswegen hier nicht „Ausfluß der Leibeigenschaft“ sein, weil es in der Oberpfalz nie Leibeigene gegeben habe. Diese Einschätzung mochte richtig sein, denn unsere Region war erst in das volle Licht der Geschichte getreten, wurde erst gerodet und kolonisiert, als die aus Bevölkerungsexpansion, Landesausbau und Stadtentwicklung rührenden sozialen und strukturellen Veränderungen so tief gegriffen hatten, daß sie die hörige Bauernschaft aus der engen leibherrlichen Bindung des früheren Mittelalters befreiten.

So sehr der grundherrliche Bauer aufgrund einer dergestaltigen Entwicklung sich nun seines Wertes bewußt geworden war, blieb er doch ausgeschlossen aus dem politischen Leben, das auch weiterhin von den Grundherrn in entscheidender Weise gestaltet wurde, wofür ihnen die Bauern freilich erst die materielle Grundlage schufen. Erhielt die bäuerliche Gemeinde jedoch den Status einer Bürgerschaft, stieg auch sie auf in einen privilegierten Stand. Diese Privilegierung der Bauern zu Bürgern durch die Verleihung des Marktrechtes ist auch für Windischeschenbach auszumachen, obgleich einschlä-

gige Urkunden fehlen. Umfang und Zeitpunkt der Begnadung sind deshalb unbekannt. Im Regensburger Visitationsprotokoll von 1508 jedenfalls wird der Ort noch als „villa“ bezeichnet, und in der großen oberpfälzischen Landesvisitation der Jahre 1579/80 erscheint als Amtsträger nur der „Schenksche Richter“. Doch wird bald darauf die Erhebung des großen Pfarrdorfes zum Markt mit der Bildung einer bürgerlichen Administration, an deren Spitze Bürgermeister und Rat standen, erfolgt sein. Besondere Bedeutung erlangte diese freilich nicht, weil sich die Hofmarksherrn in ihren überkommenen Rechten nicht beeinträchtigen lassen wollten. Zu diesen gehörten die Regelung aller Angelegenheiten der Hofmark, die „niedere Jagd“, der „niedere Wildpann“, sowie die Gerichtsbarkeit bei geringeren Verfehlungen, während „hohe Jagdbarkeit“, Malefiz und Blutgerichtsbarkeit von den jeweiligen herrschaftlichen Ämtern wahrgenommen wurden. Zuständigkeiten und Vorrechte des auf dem leuchtenbergischen Lehen in Windischeschenbach eingesetzten Grundherrn beschreibt das Älteste Leuchtenberger Lehenbuch folgendermaßen: „Item Fricz Redwitzer hat zu lehen das haus zu Eschenpach und den pau, was darzu gehört ... holcz und velde und die nuczpfenigen zu Eschenbach, den man nennt den wasserzins, und den zol daselben und das clain gericht zu Eschenpach, messer rund swert zucken, fließend wunden und pleyot“. Auch Windischeschenbach wurde infolge des obrigkeitlichen Diktats des Glaubenswechsels in der Mitte des 16. Jahrhunderts in den Sog der religiösen Auseinandersetzungen einbezogen. Wie in der gesamten Oberpfalz, so scheint auch hier der Wechsel vom alten katholischen Glauben zur Lehre Luthers ohne Zwang vor sich gegangen zu sein, weil bei diesem Übergang die überkommenen Formen des Glaubens und der Frömmigkeit weitgehend gewahrt blieben. Dies änderte sich erst, als mit der Einführung des Calvinismus eine derart rigorose Form des Protestantismus aufoktroiert wurde, daß auch die in Geduld erprobten Menschen dieser Region in die Opposition gezwungen wurden. Der Widerstand ging hier freilich – anders als in Tirschenreuth, dessen Bürger 1592 anläßlich tiefgreifender religiöser Auseinandersetzungen den Landeshauptmann auf grausame Weise erschlugen – in passiver Weise vor sich. In den regelmäßig durchgeführten Pfarrvisitationen jedenfalls beklagten sich die kurfürstlichen Kommissäre wiederholt

und nachdrücklich über die Widersetzlichkeit der Gemeinde, ihr Festhalten an den überkommenen, aus dem Papsttum rührenden Bräuchen, wie dem Wetterläuten, das nach Auffassung der Bauern „die Gewitter trenne“, und über ihre Weigerung, die Kirche von den Symbolen des alten Glaubens, Kreuz, Altarbilder und Statuen, zu entblößen. Das Kreuz wurde zwar auch hier auf die Empore verwiesen, doch noch um 1600 trug man es bei Begräbnissen dem Trauerzug voran. Freilich auch die Lehre des Calvinismus selber, das sogenannte „Institutionswerk“, blieb den Menschen hier fremd, „welches auch daher kompt“, so die Windischeschenbach visitierenden Kirchenräte, „daß da selbst so mancherlei herrschaft“ und weil, „was nicht pfälzisch ist, sich zur institution (erst gar) nicht stellet.“

Ohne Zweifel hatte es die Bevölkerung von Windischeschenbach durch die herrschaftliche Zersplitterung ihres Ortes leichter, sich obrigkeitlichen Anforderungen zu entziehen. Denn die drei miteinander konkurrierenden Grundherrschaften, die jeweils verschiedenen Territorien zugehörten, teilten sich Ortsflur, Häuser, Höfe und Untertanen. „In diesem Flecken“, so das waldsassische Pfarr-Urbar von 1572, „sein dreier Herrschaften Unterthanen, 11 dem Stift Waldsassen und in das amt Neuhaus gehörig, dann ungever 48 Schenkischer Herrschaft und 1 der Herrschaft Neustadt an der Waldnaab Unterthan.“ Die größte grundherrschaftliche Einheit stellte demnach die um die „Veste“ gebildete, sich bis zur Waldnaab erstreckende adelige Gutsherrschaft dar, die als herausragender gesellschaftlicher und politischer Faktor bis nahezu an die Schwelle unserer Zeit von Bedeutung blieb. Ihre adeligen Inhaber, deren Namen häufig wechselten, waren leuchtenbergische Lehensträger, Landsassen des Gemeinschaftsamtes Parkstein, und verblieben nach dessen Auflösung 1714 unter der alleinigen Zuständigkeit Sulzbachs. Die Waldnaab markierte auch die Grenze zum waldsassischen Richteramt Neuhaus, dessen Burg Landgraf Ulrich von Leuchtenberg um 1300 gegenüber Windischeschenbach als Mittelpunkt eines um sie gebildeten Herrschaftsgebietes hatte errichten lassen. Zu dieser Burg leisteten die am linken Ufer der Waldnaab angesiedelten Untertanen Windischeschenbachs Abgaben und Dienste und standen unter der Oberhoheit der Kurpfalz, deren Inhaber seit 1411 erfolgreich versucht hatten, das Stift in ihre Abhängigkeit zu zwingen.

Schließlich war auch, wie das Herzogsurbar des Jahres 1285 verzeichnet, die Herrschaft Störnstein Grundherr über einen Hof und Vogt über 14 verstreute Untertanen in Windischeschenbach. Die Burg Störnstein wurde im 12. Jahrhundert erbaut, fiel zu Beginn der sechziger Jahre des 13. Jahrhunderts an Herzog Ludwig den Strengen und wurde im Hausvertrag von Pavia 1329 mit dem größten Teil der Oberpfalz der pfälzischen Linie in Heidelberg zugeschlagen. In der vom böhmischen König Karl IV. verfolgten Politik der Ausweitung seines Territoriums nach Westen erhielt Störnsteins Burg zusammen mit Neustadt an der Waldnaab zentrale Bedeutung, im besonderen bei der Errichtung einer Landbrücke von Böhmen in das Reich und der Bildung des sogenannten „Neuböhmen“ in dem sich stets erweiternden Land Karls „jenseits des Waldes in Bayern“. Als dieses Gebilde 1373 teilweise und nach der Eroberung Neuböhmens durch kurpfälzische Truppen, anlässlich der Absetzung von Karls Sohn und Nachfolger König Wenzel, um 1400 nahezu vollständig zurückgewonnen wurde, blieb die Herrschaft Neustadt/Störnstein lehensrechtlich weiterhin bei der Krone Böhmen. In dem nach dem Landshuter Erbfolgekrieg 1505 neu gebildeten Fürstentum Pfalz-Neuburg, dem auch der Raum Parkstein, Floß und Vohenstrauß zugehörte, bildete Störnstein eine Enklave als eine in dem „heiligen römischen reich unmittelbar ... gelegene herrschaft“. Von 1562 bis zu ihrer Eingliederung in das bayerische Königreich war diese in den Händen der Herren von Lobkowitz, einem der bedeutendsten böhmischen Adelsgeschlechter, als Pfandbesitz und schließlich als erbliches Eigentum. Die Zugehörungen stellten keine geschlossene Gebietseinheit dar, sondern lagen – mit Ausnahme eines Kranzes von Dörfern und Weilern unmittelbar um die Burg Störnstein und die Stadt Neustadt an der Waldnaab, die sich schon früh zum Herrschafts- und Verwaltungsmittelpunkt entwickelte – als Eigen-, Vogtei- oder Zinsgüter verstreut in einzelnen Orten der angrenzenden pfälzischen und sulzbachischen Territorien. So auch in Windischeschenbach, wo, nach dem böhmischen Salbüchlein von 1366/68, 2 Zinsgüter und 9 vogteibare Seldengüter mit Reichung von Getreide und anderen landwirtschaftlichen Produkten – wie Eier, Käse, Fastnachtshühner und Vogthafer – verzeichnet werden. Weiter gehörten hier zur Burg Störnstein „20 acht habern, 21 morgen ackers, 3 tagwerch wismats.“

Windischeschenbachs Pfarrer gab jährlich einen Martini- zins zu Vogtrecht und war nach Ausweis des „alten sal- buch“ verpflichtet, „wann die (Störnsteinischen) amptleut dahin kommen, zu essen, trinken und dem roß zu füttern zu geben.“

Die Geschichte dieser Gemeinde sei „höchst merkwür- dig“, so Johann Baptist Lehner in einem Aufsatz zur Jahrtausendfeier Windischeschenbachs. Denn wo gäbe es „einen zweiten Ort, dessen Bewohner durch die Jahr- hunderte einer dreifachen Landesherrschaft unterstan- den?“ Ohne Zweifel hat die außergewöhnliche herr- schaftliche Struktur die Entwicklung Windischeschen- bachs weitgehend geprägt, Bestrebungen nach bürger- licher Selbstverwaltung und Autonomie behindert und seine wirtschaftliche Entfaltung gehemmt. Noch 1838, fast eine Generation nachdem durch die Säkularisation des Zisterzienserklosters Waldsassen und durch den Übergang der Herrschaft Störnstein an das Königreich Bayern nur noch eine einheitliche Herrschaft verblieben war, bezeichnete der Magistrat der Marktgemeinde Waldsassen bei einer Anfrage, ob die Errichtung eines fünften Jahrmarktes in Windischeschenbach angemes- sen sei, den Ort als so „unbedeutend“, daß bei dem Besuche eines solchen Jahrmarktes nur „eine unnütze Zeitversäumnis“ entstehe und „überhaupt nur zur Lieder- lichkeit Anlaß“ gebe. Freilich war die Stagnation von Wirtschaft und magistratischer Verfassung nicht nur auf die Besonderheiten der obrigkeitlichen und grundherr- schaftlichen Organisation zurückzuführen, sondern auch auf Windischeschenbachs geographische Lage abseits von den großen Straßen, die ins Reich und nach Böhmen führten, mehr aber noch auf die verheerenden Brände, die den Markt wiederholt einäscherten, und nicht zuletzt auf die großen langandauernden Kriege. In den Hussiten- stürmen wurden Windischeschenbachs Häuser mehr- mals zerstört, obgleich der Pfarrer, wie es heißt, mit der hussitischen Lehre sympathisierte. Im Dreißigjährigen Krieg, dem schrecklichsten aller Kriege dieser Region, fiel nicht allein der Marktflecken in Schutt und Asche, auch seine Bewohner wurden weithin dezimiert. Höfe und Güter stünden „ödt“, wie die Steuerbeschreibung von 1636 vermerkt, blieben „ungebaut“, weil ihre Besitzer „von den Soldaten erschlagen“ oder „an der Pest“ gestorben seien. Dieser Befund freilich gilt nicht für Windischeschenbach allein, denn der langjährige Krieg

hatte das ganze Land verheert, verelendet und in tiefe Depression gestürzt, aus der es erst an der Schwelle unserer Zeit, durch eine planvolle Verkehrserschließung, eine unmittelbar folgende Industrialisierung und damit eingehende Valorisierung der Gewerbe herausfand. Zwar hatte Windischeschenbach bereits im 14. Jahrhundert eine erste Blüte seines Handwerks aufzuweisen, dessen Produkte auf den Märkten der Umgebung, im besonde- ren aber auch auf den eigenen Jahrmärkten veräußert wurden. Doch die bereits geschilderte Ungunst der folgenden Jahrhunderte sowie die Einschnürung und Reglementierung des gesamten persönlichen und wirt- schaftlichen Lebens durch die sich häufig feindselig gegenüberstehenden Grundherrschaften ließen die wirt- schaftlichen und unternehmerischen Kräfte mehr und mehr erlahmen. Als das herrschaftliche Schloß 1810 von Grund auf abbrannte, werteten zeitgenössische Beob- achter dies als Vorzeichen einer neuen Zeit. In der Tat neigte sich trotz des Wiederaufbaus des Schlosses und der dazugehörenden herrschaftlichen Gebäude nun eine von langer Dauer gekennzeichnete Epoche der Ge- schichte ihrem Ende entgegen. 1848 wurde auch diese letzte noch verbliebene Grundherrschaft aufgehoben, das Schloßgut selber jedoch nur ein halbes Jahrzehnt später mit allen seinen Zugehörungen an Äckern, Feldern, Wiesen und Wäldern zertrümmert und verkauft.

Noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hatte der Marktflecken überwiegend aus Holzhäusern, mit Schin- deln bedeckten Gebäuden und engen verwinkelten Gas- sen, die in ihrem unregelmäßigen Grundriß modernen Verkehr und Handel weithin behinderten, bestanden. Selbst die Tradition, die Jahrmärkte abwechselnd auch auf ehemals waldsassischem Gebiet abzuhalten, statt durchwegs auf dem zur Hofmark gehörigen geräumige- ren Schloßplatz, stand gegen die Ausweitung des Markt- geschehens. Nach Berichten an die königliche Regierung des Ober-Main-Kreises wurden an solchen Markttagen regelmäßig rund 50 Kramläden und 30 Schuhmacher- stände entlang der viel zu engen Straßen errichtet. Als der innere Bereich des Marktfleckens daher am Pfingstmon- tag 1848 einem Feuer zum Opfer fiel, bedeutete dieses Ereignis nicht nur „die größte Katastrophe“ in Windisch- eschenbachs Geschichte, sondern auch die Chance, – die durchaus genutzt wurde – dem Ort eine neue, der moder- nen Entwicklung angepaßte Struktur zu geben. „Das

gemütliche Alt-Eschenbach“, in dem „noch ein Nachbar dem anderen ins Fenster“ schauen konnte, der dörfliche Charakter des Marktfleckens ging nun und in der Folge des Eisenbahnbaus sowie der Errichtung von Glas- und Porzellanmanufakturen zwar endgültig verloren, aber für den Marktflecken begann damit ein neuer Zeitabschnitt, in dem die durchgehend beklagte, tiefe materielle Armut seiner Bewohner nur noch in den geschichtlichen Erinnerungen lebendig blieb. Windischeschenbachs Erhebung zur Stadt anlässlich der Jahrtausendfeier 1952 war daher, neben der Anerkennung seines „beispiellos raschen Aufstiegs“, eine Wiedergutmachung an seiner Geschichte.

Verwendete und weiterführende Literatur

Konrad Ackermann, Zur Entwicklung der oberpfälzischen Städte vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 50) 1987, 441–462.

Derselbe, Die Oberpfalz. Grundzüge ihrer geschichtlichen Entwicklung, München 1989.

Derselbe, Weiden. Brücke und Tor zu Böhmen, Stuttgart 1992

Karl-Otto Ambronn, Landsassen und Landsassengüter des Fürstentums der Oberen Pfalz im 16. Jahrhundert, München 1982.

Karl Bosl, Oberpfalz und Oberpfälzer. Geschichte einer Region, hg. von Konrad Ackermann und Erich Laßleben, Kallmünz 1978.

Georg Hauser, Heimatbuch der Stadt Windischeschenbach, Windischeschenbach 1991.

Andreas Kraus, Die Landgrafschaft Leuchtenberg (Die Oberpfalz 64) 1976, 129–138.

Johann Baptist Lehner, Vom Urmeierhof zur Industriestadt (Festschrift zur Tausendjahrfeier der Stadt Windisch-Eschenbach) Weiden 1952.

Rudolf Frh. v. Reitzenstein, Regesten und Genealogie der von Redwitz im Egerland und in der Oberpfalz (Verhandlungen des Historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg 33) 1878.

Fritz Schnellbögl, Das „Böhmische Salbüchlein“ Kaiser Karls IV. Über die nördliche Oberpfalz 1366/68, München/Wien 1973.

Heribert Sturm, Neustadt an der Waldnaab/Weiden (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern 47) München 1978.

Wilhelm Volkert, Neustadt an der Waldnaab und die Fürsten von Lobkowitz (Verhandlungen des Historischen Vereins der Oberpfalz 100) 1959, 175–194.

Illuminatus Wagner, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg, Kallmünz 1952.

Walter Ziegler, Die Rekatholisierung der Oberpfalz (Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I. Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst 1573–1657. Wittelsbach und Bayern II/1) München/Zürich 1980, 436–447.